

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 5 (1889)

**Heft:** 19

  

**Artikel:** Werkstatt-Ordnung

**Autor:** Dreher, M. / Dinser, August / Kurz, B.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578182>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Werkstatt-Ordnung.

Bedarfs Murrechtshaltung der Dönnung in der Werkstatt verpflichtet sich  
Murrechtgeber und Arbeiter zur pünktlichen Einhaltung folgender Artikel:

## Art. 1.

Ist ein Arbeiter bei einem hiesigen Meister in Arbeit getreten, so ist der  
Letztere verpflichtet, nach Verlaß von acht Tagen seit dem Arbeits-Antritt,  
resp. am ersten kommenden Zahlung mit dem Arbeiter Lohn zu machen,  
und es ist an diesem Tage jedem Theile freigestellt, ohne Kündigung das  
gegenseitige Verhältniß aufzulösen.

## Art. 2.

Sobald sich an eben benanntem Tage, jedoch beide Theile mit ihren  
Ansprüchen geeinigt und einverstanden erklärt, so hat der Arbeiter die Pflicht,  
seine Legitimationspapiere, soweit dies noch nicht geschehen ist, in Dönnung  
zu bringen. Der Meister hingegen ist gehalten, dem Arbeiter ein Lohn-  
büchlein zu übergeben, und hat jeden Zahlung dessen „Soll“ und „Haben“  
in dasselbe einzutragen.

## Art. 3.

Jeder Arbeiter erstattet in geschlossener Zeugnahme — mit detaillirtem  
Preisverzeichnis — das nöthige Verzeichniß, welches er beim Austritt in Klug-  
losen Zustands abzugeben hat.

## Art. 4.

Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt zehn Stunden; wenn nicht Mithod  
festgesetzt ist, wird per Stunde bezahlt (Stundenlohn).

Die tägliche Arbeitszeit darf bei dringender Arbeit verlängert, bei  
manuelen Muthträgen verfürzt werden.

## Art. 5.

Zur Sicherstellung des Arbeitgebers gegen unbesichtigtes, schädigendes  
Quarieren (Raubhandeln), sowie gegen unthunliches Verdröhen von Werkstatt  
ist dem Meister erlaubt, in den ersten 4 Wochen **zehn Franken als Kaution**  
anzuschreiben, welcher Betrag aber bei ordnungsmäßigem Austritt dem  
Arbeiter zu verbleiben ist.

## Art. 6.

Kleinemädchen ist nicht gestattet, und hat Nichtbeachtung einer ersten  
Bemerkung sofortige Entlassung zur Folge. Besitze Beträge dürfen nur  
mit Zustimmung des Arbeitgebers in die Werkstatt gebracht werden.

Sinnschuld des Zaubrathens und anderer Feuersgefährlichen Hand-  
lungen in der Werkstatt kommen die begünstigten Personagen des Gene-  
ralverordnungsstreng zur Anwendung.

## Art. 7.

Die Kündigungszeit erstreckt sich von einem Zahlung auf den andern,  
und ist von beiden Theilen einzuhalten.

St. Gallen, im Juni 1889.

Artikel: Jedes Ding an seinem Ort,  
Ordnung viel Zeit und böse Wort.

## Art. 8.

Späterens alle vierzehn Tage hat die Lohnauszahlung stattzufinden;  
bei unregelmäßiger oder ungenügender Auszahlung des Lohnes hat der Ar-  
beiter das Recht, jederzeit ohne Kündigung aus der Arbeit zu treten.

## Art. 9.

Soll vom Arbeiter eine Arbeit im Mithod ausgesetzt werden, so hat  
der Meister demselben Material und Zeichnung vorzulegen und vollständig  
zu übergeben. Vor Anangriffnahme des Stützes haben sich beide Theile  
über die Höhe des Arbeitslohnes zu verständigen; bei Nichtvereinigung hinsichtlich  
des Lohnes ist jedem Theile eine Kündigungsfrist von sechs Tagen vorbehalten.

## Art. 10.

Ist von einem Arbeiter eine Arbeit im Mithod ausgesetzt worden, die-  
selbe jedoch ungenügend, nicht zufriedenstellend, so hat der Meister das Recht,  
dieselbe auf Kosten des Arbeiters durch einen andern fertig machen zu lassen.  
— Es hat jedoch auch der Arbeiter das Recht, die von ihm verordnete  
reife verbleibe Arbeit einem andern auf seine Kosten selbst zur richtigen  
Ausführung zu übergeben, immerhin unter Vorbehalt einer begünstigten schrift-  
lichen Vereinbarung mit dem Meister.

## Art. 11.

Sobald es die Verhältnisse erfordern, sollen sich die Arbeiter gegenseitig bei  
der Arbeit Hülfe leisten; Schornungen dürfen sie nur mit besonderer Erlaubniß  
der leitenden Person herbeiziehen.

## Art. 12.

Arbeiten für sich selbst (sogen. Privatarbeiten), sowie innerlaubtes Mithodnehmen  
von Werkstattigen, Material, Zeichnungen u. dgl. strengstens untersagt.  
Vollständig hat der Arbeiter seine Vorbereitungen, sowie seinen für sich be-  
nutzten Platz anzuräumen.

Compagnie-Arbeitszeuge dürfen vom Arbeiter nicht eingeschlossen werden,  
sondern müssen nach dem Gebrauch wieder an ihren Platz gebracht werden.

## Art. 13.

Ueber alle Klagen betreffs Uebertretung der einzelnen Punkte dieser  
Werkstatt-Ordnung entscheidet ein Schiedsgericht von je einem Mitglied des  
Schreinermeister-Vereins und des Vorstandes der Schreinerzunft und, wenn  
nöthig, noch eines Mannes, welchen die zwei Schiedsrichter zu wählen haben.

## Schlussbestimmung.

Diese Werkstatt-Ordnung ist in allen Schreinerwerkstätten von St. Gallen  
und Umgebung an sichbarem Platze anzubringen.

Im Namen des Schreinermeister-Vereins,

Der Präsident: M. Dreher.

Der Mithod: August Zinner, Sohn.

Im Namen des Verbands der Schreinerzunft,

Der Präsident: B. Burg.

Der Mithod: F. Weich.